

praktische Stimmen aus dem Lande, daß namentlich die bestehenden ökonomischen und gewerblichen Vereine über den Gesetz-Entwurf und die speciellen Verhältnisse, welche er berührt, sich äußern.

Wir glauben, der von uns beabsichtigte Zweck werde am Sichersten durch Niederlegung außerordentlicher Zwischendeputationen für Vorberathung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs und dessen Wiedervorlegung an die nächste Ständeversammlung erreicht werden, und gestatten uns deshalb das ehrerbietigste Gesuch:

Ew. Königliche Majestät wolle den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer für gegenwärtigen Landtag zurückziehen, zugleich aber Behufs der Vorberathung dieses der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegenden Entwurfs geeignete Einleitung zu Niederlegung außerordentlicher Zwischendeputationen beider Kammern treffen zu lassen, geruhen.

Wir sind hierbei der Ansicht, daß es einerseits der Arbeit der betreffenden Deputation wesentlich förderlich, andererseits, da es sich um ein bereits vorliegendes Gesetz handelt, ganz unbedenklich sein würde, wenn die gedachten Zwischendeputationen sich noch vor Schluß des Landtages constituirten, die Vorstände und Referenten bestimmten, sich jedoch mit dem Landtagsßchluß vertagten und dann erst wieder zusammen kämen, wenn der Referent zum Vortrage bereit und nach desfalls erfolgter Anzeige Seiten des Vorstandes an das Gesamtministerium, durch dasselbe die Einberufung erfolgt wäre.

Wir bitten Ew. Königliche Majestät ehrerbietigst, diesem, gegen das zeitherige etwas abweichenden, Verfahren Allerhöchsthre Zustimmung zu ertheilen und haben uns in Betracht des weiter oben ausgesprochenen Wunsches zugleich noch zu dem Antrage vereinigt,

daß es der hohen Staatsregierung gefällig sein möge, einen besonderen verkäuflichen Abdruck des betreffenden Gesetz-Entwurfs nebst Motiven zu veranstalten.

Um huldreiche Gewährung unserer Wünsche und Anträge bittend, beharren wir in tiefster Ehrerbietung und Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 30. April 1846.

allerunterthänigst treuehormsamste
Ständeversammlung.

S
12
au
für
loc
von

hal
daf
bet
La